

(RIBD)

50

Wer Banknoten nachgeahmt, der verliert, oder nach-
gemacht oder verälfelt, der verliert und in Verfehr
bringt, wird mit Geldstrafe oder ander zwei Jahren bestraft.

50

(RIBD)

Reihe 2

Reichsbanknote

Funfzig
Mark



Die Reichsbank
kassiert in Berlin gegen diese
Banknote dem Einlieferer

Berlin, den 24. Juni 1919
Reichsbankdirektorium



*Herrn Herrn Herrn Herrn
Herrn Herrn Herrn Herrn
Herrn Herrn Herrn Herrn*



50



BL

b

№ 709,365